

D

Qualitäts- und Umweltsicherungsvereinbarung

zwischen

Bader GmbH & Co. KG
Metzgerstr. 32 – 34
D - 73033 Göppingen

- nachstehend „**Bader**“ genannt

und

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt

1. Geltungsbereich

Diese mit Bader abgeschlossene Qualitäts- und Umweltsicherungsvereinbarung (QSV) ist in gleichem Umfang sowohl für alle zur Bader Gruppe gehörenden Unternehmen und Betriebsstätten wie auch für alle dem Zukaufteillieferanten zuzuordnenden Unternehmen und Betriebsstätten gültig, soweit keine bilateralen Vereinbarungen getroffen wurden.

Diese Vereinbarung stellt die vertragliche Festlegung der technischen, logistischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Bader und Zukaufteillieferanten mit der Zielsetzung, fehlerfreie Zulieferungen für alle Lieferprodukte an Bader zu erhalten, dar.

2. Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Arbeitsschutz und Informationssicherheit –Management -System

Der Lieferant verpflichtet sich als Mindeststandard ein funktionierendes Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 (in letztgültiger Version) aufrecht zu erhalten, mit dem Ziel der Höherqualifizierung nach IATF 16949 (in letztgültiger Version).

Zudem stellt der Lieferant Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Ressourcenschonung sicher und strebt entsprechend der jeweiligen Relevanz angemessene Management Systeme, z.B. für Umwelt nach ISO 14001, für Arbeitssicherheit nach ISO 45001 , bzw. ein Energiemanagement nach ISO 50001, an. Als Nachweis hat der Lieferant ein aktuelles Zertifikat zu übermitteln.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Informationssicherheit und trifft geeignete Maßnahmen, um den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sicherzustellen. Die Festlegung der geeigneten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Stands der Technik

2.1 QM-/UM-System der Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung Produkte, Produktions- oder Prüfmittel oder Sonstiges von anderen Lieferanten, so wird er dies, soweit anwendbar, in sein Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Arbeitsschutz und Informationssicherheit –Management -System einbeziehen und seine Unterlieferanten entsprechend dieser QSV zur Einhaltung sämtlicher Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Arbeitsschutz und Informationssicherheitsvorgaben verpflichten.

3. Lieferantenbewertung

3.1 Audits

Bader ist berechtigt, beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits, auch mit seinem Endkunden, durchzuführen. Termin und Umfang werden einvernehmlich geregelt. Dabei werden angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Know-hows des Lieferanten akzeptiert.

Das Audit-Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, der sich, sofern notwendige Maßnahmen festgestellt wurden, zu Korrekturmaßnahmen verpflichtet.

3.2 Lieferantenbewertung

Bader wird Lieferanten regelmäßig auf Basis von Qualität, Umwelt, Energie, Arbeitsschutz und logistischen Aspekten bewerten. Die Bewertungskriterien werden den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Aus der Lieferantenbewertung resultierende Maßnahmen werden von den Lieferanten definiert und umgesetzt. Evtl. notwendige Audits (siehe 4.1) werden u. U. daraus abgeleitet.

4. Erstbemusterungen/Nachbemusterungen

Bei

- Neuprodukten
- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Prozessänderungen
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionverlagerungen
- Aussetzen der Fertigung für mehr als 1 Jahr
- Kundenspezifischen Vereinbarungen

hat der Lieferant vor Lieferung termingerecht und kostenfrei eine Erstbemusterung mit Musterteilen an Bader durchzuführen. Diese Erstmuster müssen unter Serienbedingungen mit Serien-Betriebsmitteln hergestellt werden. Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA Band 2 inkl. IMDS-Eintrag. Falls entsprechende OEM-Vorgaben vorliegen, ist die Erstbemusterung nach Production Part Approval Process (PPAP) durchzuführen. Eine abweichende Abstimmung kann mit dem jeweiligen QM-Ansprechpartner erfolgen.

Gemäß Kunden / OEM Vorgaben ist eine aktuelle Requalifikationsprüfung durchzuführen .

5. Serienfertigung

Der Lieferant ist für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität verantwortlich.

Sämtliche Änderungen an Teilen oder am Produktionsprozess werden durch den Lieferanten im Lebenslauf/Lebensläufen dokumentiert.

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen (Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen) auf AQL beruhende und von den akzeptierten EMPB's abgeleiteten Prüfpläne und Prüfanweisungen.

Die Prüfpläne müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass beim aktuellen Stand der Technik alle Fehler gefunden werden können, die in Betracht kommen.

6. Nachweisführung/Dokumentation/Archivierung

Der Lieferant archiviert alle auftrags- sowie qualitätsbezogenen Aufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Auflagen bzw. kundenspezifischen Forderungen der Lieferkette.

Zu beachten ist, dass qualitätsrelevante Unterlagen, die besondere Merkmale enthalten, gemäß Vorgaben nach VDA Band 1 (in letztgültiger Version) archiviert und bei Aufforderung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Lieferant muss bei Lieferung zu jeder Charge ein Abnahmeprüfzeugnis auf Parameter, basierend auf der Erstbemusterung bzw. auf einvernehmlich abgestimmten Prüfmerkmalen nach DIN EN 10 204 31 Bader innerhalb von 24 h kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Wareneingangskontrolle

Bader wird nach Eingang der Ware stichprobenartig prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Fehler oder Beschädigungen vorliegen. Mängel der Lieferung wird Bader, sobald die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Maßnahmen bei Reklamationen

Werden im Zuge der Wareneingangsprüfung, bei der Weiterverarbeitung bzw. beim Kunden Fehler entdeckt, so werden diese umgehend an den Lieferanten reklamiert. Die ersten 3 i. O.-Anschlusslieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

Wird von Bader eine Reklamation ausgesprochen, verpflichtet sich der Lieferant, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten, welche einen dauerhaften Fehlerausschluss gewährleisten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden abzuge-

ben, sowie die Ursache und Maßnahmen in einem 8D Report zu dokumentieren, regelmäßig zu aktualisieren und an Bader zu übermitteln. Im Falle einer abgelehnten Reklamation, muss dies ebenfalls in einem 8D Report dargelegt werden.

9. Produktsicherheit / Produkthaftung

Der Endhersteller trägt die Gesamtverantwortung für das fertige Endprodukt.

Die Verantwortung für im Endprodukt verbaute Teile oder Komponenten trägt in der gesamten Prozesskette jedoch der jeweilige Hersteller. Für die vom Hersteller gelieferten Produkte übernimmt dieser die Gewährleistung auf die vom OEM vorgegebene Dauer,

Der Hersteller / Lieferant muss daher alles organisatorisch und technisch Mögliche und Zumutbare tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten zu steigern und die Produkthaftungsrisiken zu minimieren.

Der Lieferant muss die Anforderungen nach VDA Band „ Produktintegrität „ (in letztgültiger Version) einhalten und umsetzen.

Ein Produktsicherheit/Produktkonformitätsbeauftragter (PSCR) muss benannt werden.

Die OEM-abhängige externe Qualifizierung, Benennung eines Stellvertreters sowie die Durchführung von Sicherheitsrelevanten Prüfungen werden im Bader Dokument „PSCR beim Lieferanten“ bestätigt. Falls Produkte in die VW-Gruppe einfließen, ist eine Bestätigung der Durchführung von jährlichen D/TLD Audits notwendig.

Siehe hierzu ebenfalls das Bader Dokument „PSCR beim Lieferanten“

10. Umwelt, Emissionen, Gefahrstoffe

- Der Lieferant sichert die Einhaltung der „Schwarzen Liste“ von Bader und der gesetzlichen Umwelt-, Emissions- und Gefahrstoff-Forderungen sowie den kundenspezifischen Forderungen der Lieferkette zu.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinem Produkt eingesetzten Stoffe in die IMDS- und ggf. Reach-Systeme einzugeben.
- Der Lieferant hält die Vorgaben der EU-Altfahrzeugrichtlinie sowie der Altautoverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung ein.
- Die Firma Bader ist ein international tätiges Unternehmen. Daher müssen auch bekannte Forderungen in Abstimmung mit Bader von anderen Ländern berücksichtigt und die Einhaltung auf Nachfrage dokumentiert werden (Beispiel: USA – Dodd-Frank-Act).
- Für die elektrischen Heizungselemente ist u.a. die RoHS Richtlinie zu beachten

